

An die Gemeinde

**GLANEGG**

.....

## Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

### Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: .....  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer: .....

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum:.....                      Telefon: .....

### Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift: .....

Grundstück Nr.: .....                      Katastralgemeinde: .....

Grundstückseigentümer: .....

Zustimmung des Grundstückseigentümers: .....  
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

### Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer / Fackelschwingen       Sonnwend- u. Johannisfeuer       10. Oktober-Feuer

.....

Abbrenndatum: .....                      Beginn: .....

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben und Informationen einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz und gegenüber der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung geahndet werden.**

Datum: .....

Unterschrift der verantwortlichen Person: .....

Unterschrift des Veranstalters: .....

## Informationen Osterfeuer

Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli

Wie bisher dürfen Brauchtumsfeuer auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

Hinweis: Zusätzlich zur Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen.

Demnach ist gemäß § 15 Abs. 2 K-GFPO für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid) erforderlich.

**Feuerpolizeiliche Ausnahmegenehmigungen für das „bebaute Gebiet“ werden NICHT erteilt!**

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Weiters sind auch allenfalls aktuell bestehende Verordnungen nach dem Forstgesetz zum Schutz vor Waldbrand zu berücksichtigen, wonach jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich generell verboten sein könnte.

Letztgültige Fassung der Kärntner Verbrennungsverbot Ausnahmenverordnung 2011, unter Einarbeitung der Novelle vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017.

**Brauchtumsfeuer (OSTERFEUER) in unbebautem Gebiet sind der Gemeinde spätestens bis Dienstag, 16.04.2019 „schriftlich“ zu melden. Telefonische Anmeldungen NICHT möglich!**

Dafür ist bei der Behörde ein schriftliches Ansuchen unter Bekanntgabe des Veranstalters (verantwortliche Person), des Ortes, des Datums und der genauen Uhrzeit bekannt zu geben bzw. zu melden.

**Das entsprechende Formular ist im Gemeindeamt erhältlich oder ist auf der Homepage [www.glanegg.gv.at](http://www.glanegg.gv.at) (unter Amtstafel) zum Downloaden.**

**Folgende Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten:**

- Das Osterfeuer darf nur am Karsamstag, in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
- Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Osterfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.
- Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Reisighaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Es dürfen keine Kunststoffe, Holzabfälle mit Zusätzen wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmittel behandelte Holzabfälle, Gummi- oder Plastikteile, Laub oder trockenes Gras verbrannt werden.
- Es ist eine erste Löschhilfe bereitzuhalten.
- Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung (durch Rauch oder Geruch) erfolgen.
- Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug sowie bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr, Notruf 122, zu verständigen.